

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister Informationsvorlage Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich ☒ Hindrichs, Anke nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 070/2026
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	9	05.03.2026
Wirtschaftliche Jugendhilfe hier: Ausgaben und Einnahmen der Unterhaltsvorschussleistungen		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:**Jugendamt Mettmann****Unterhaltsvorschuss – Sachstandsbericht 2026**

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Mütter und Väter müssen sich im Alltag mit Kindern einer Vielzahl von Belastungen stellen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig geleistet wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Die Voraussetzungen für die Leistung sind im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), in Zusammenhang mit dem BGB und der Düsseldorfer Tabelle geregelt. Das Gesetz wird durch Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen zum UVG konkretisiert. Die Unterhaltsvorschussmittel werden zu 40 % vom Bund getragen, die Aufteilung der verbleibenden 60 % liegt in der Befugnis der Länder. In Nordrhein-Westfalen entfallen 30% auf das Land, die restlichen 30 % sind von den Kommunen zu tragen. In der Summe werden somit 70 % erstattet.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, wenn es

- in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- bei einem alleinerziehenden Elternteil im Haushalt lebt, und
- von dem anderen Elternteil keinen oder nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt bzw. nach dem Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils keine ausreichenden Waisenbezüge erhält.

Seit dem 01.07.2017 haben auch Kinder ab dem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn folgende zusätzliche Voraussetzungen vorliegen

- generell kein Bezug von SGB II-Leistungen oder
- Bezug von SGB II-Leistungen, aber die Kindesmutter verfügt über mindestens 600,- € brutto eigenes Einkommen oder
- das berechnete Kind fällt durch den Unterhaltsvorschussbezug aus dem Bezug der SGB II-Leistungen heraus.

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist keine zwingende Voraussetzung für die Hilfe. Auch Kinder aus dem Ausland können nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2a UVG berechtigt sein, wenn sie entweder freizügigkeitsberechtigt sind (das sind alle Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Staatsangehörigen Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz) oder wenn ihnen selbst oder ihrem alleinerziehenden Elternteil eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung erteilt wurde.

Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist zeitlich unbeschränkt. Eine Aufenthaltsberechtigung ist zeitlich begrenzt und muss immer wieder auf Aktualität überprüft werden. Auch wenn eine Niederlassungserlaubnis / Aufenthaltsberechtigung vorliegt, sind noch weitere spezielle, in den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführte Ausschlussgründe zu überprüfen.

Antragstellung und Auszahlung

Die Unterhaltsvorschussleistung muss schriftlich beantragt werden. In naher Zukunft soll auch eine digitale Antragstellung möglich sein. Zuständig für Antragsbearbeitung und Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistung sind die städtischen Organisationseinheiten (Jugendämter/Sozialämter). Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus.

Die Bearbeitung eines laufenden Falles umfasst neben der Beratung der alleinerziehenden Elternteile vor allem den Vorgang der Prüfung der Zuständigkeit und der eingereichten Unterlagen, die Bewilligung, die monatliche Auszahlung sowie die jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Laufende Fälle:

Zum Stichtag 31.12.2025 waren 406 laufende Fälle in Bearbeitung. 82 Fälle betrafen Kinder zwischen 0 und 5 Jahren, 166 Fälle waren Kinder zwischen 6 und 11 Jahren und 158 Fälle waren Kinder zwischen 12 und 17 Jahren.

In den meisten Fällen wird der Antrag von der Kindesmutter gestellt, der familienferne Elternteil ist in aller Regel der Vater. Aktuell gibt es 38 Fälle, in denen das Kind beim Vater lebt und die Mutter Unterhalt für das Kind bzw. die Kinder zahlen muss.

Dauer und Höhe der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung kann von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen. Hier sind auch Unterbrechungen im Zahlungszeitraum möglich, z. B. weil der andere Elternteil vorübergehend genügend Unterhalt leistet.

Wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf volles Kindergeld hat, beträgt der Unterhaltsvorschuss seit dem 1. Januar 2026

- für Kinder unter sechs Jahren 227,00 € monatlich,
- für Kinder von sechs bis elf Jahren 299,00 € monatlich und
- für Kinder von zwölf bis siebzehn Jahren 394,00 €.

Zuzüglich des vollen Kindergeldes ist damit der Mindestunterhalt des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle gesichert. Als Einkommen des Kindes gelten Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenbezüge. Diese werden auf die Unterhaltsvorschussleistungen angerechnet, ebenso wie eigenes Einkommen des Kindes, z.B. Ausbildungsvergütung u.ä. Das Einkommen des betreuenden Elternteils findet keine Berücksichtigung.

Der Unterhaltsvorschuss selbst wird auch als Einkommen des unterhaltsberechtigten Kindes gewertet und damit auf SGB II-Leistungen angerechnet.

Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

Gemäß § 7 UVG geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetzes auf das Land NRW, vertreten durch das jeweilige Jugendamt, über. Das bedeutet, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht mehr mit befreiender Wirkung an den anderen Elternteil Zahlungen leisten kann, sondern nur an das Jugendamt. Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil trotzdem noch Zahlungen an den anderen Elternteil leistet, werden diese nicht auf die Forderungen des Jugendamtes angerechnet. Der Übergang der Ansprüche wird dem Unterhaltspflichtigen mit der Rechtswahrungsanzeige angezeigt, die per Postzustellungsurkunde zugestellt wird.

Seit dem 01.07.2019 wird die Heranziehung der Fälle, die bis zu diesem Datum noch keine Unterhaltsvorschussleistungen erhalten haben, durch das Landesamt für Finanzen (LaFin) durchgeführt.

Leistungsausschluss

Ein Anspruch auf UVG-Leistungen ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben (unabhängig davon ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- die Kinder zu gleichen Teilen von den Elternteilen betreut werden (sogenanntes Wechselmodell)

- der Lebensunterhalt des Kindes im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Elternteil für sein Kind stationäre Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer Vollzeitpflegestelle erhält. Das Gleiche gilt, wenn sich das Kind mit einem Elternteil in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder befindet (§ 19 SGB VIII) oder
- das Kind mithilfe einer anonymen Samenspende gezeugt wurde, da dann wissentlich der fehlende Unterhaltsanspruch in Kauf genommen wurde.

Weigerung der Auskunftserteilung/Mitwirkungspflicht

Im Unterhaltsvorschussgesetz sind die Mitwirkungspflichten des betreuenden Elternteils festgelegt. Sie umfassen alle Auskünfte, die zur Durchführung des Gesetzes notwendig sind. Wenn sich der betreuende Elternteil weigert, diese Auskünfte zu erteilen, ist ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ebenfalls ausgeschlossen.

Bereits bei Antragstellung wird der betreuende Elternteil nach den genauen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und dem Aufenthalt des familienfernen Elternteils befragt. Zusätzlich erfolgt einmal jährlich eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Zum Beispiel teilen immer wieder Leistungsempfänger nicht von sich aus mit, dass sie in einen anderen Ort gezogen sind, dass das Kind in einer Einrichtung untergebracht wurde, oder dass sie wieder mit dem anderen Elternteil zusammenleben. Als Konsequenz kommt es durch die jährliche Überprüfung in den betreffenden Fällen zur Einstellung und Rückforderung der überzahlten Leistung.

Ist die Vaterschaft zu dem Kind noch nicht festgestellt, muss die Mutter im Zusammenwirken mit der Unterhaltsvorschusskasse das ihr Mögliche und Zumutbare tun, um zur Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des Kindesvaters beizutragen. Fühlt sie sich dazu nicht in der Lage, muss sie einen Rechtsanwalt damit beauftragen oder bei dem Jugendamt, in dessen Bereich sie wohnt, eine Beistandschaft einrichten lassen.

Unterlässt eine Mutter jegliche Suchbemühungen oder verschweigt Einzelheiten, die bei rechtzeitiger Mitteilung möglicherweise zu einer Ermittlung des Kindesvaters hätte führen können, wird das als Verweigerung der Mitwirkung gewertet. Um hier von Anfang an Klarheit zu schaffen, hat die Unterhaltsvorschusskasse Mettmann einen Fragebogen entwickelt, der in den Fällen zum Einsatz kommt, in denen der Kindesvater als unbekannt angegeben wird. Gemeinsam mit der Mutter wird anhand des Fragebogens direkt bei Antragstellung ermittelt, welche Erkenntnisse zum Kindesvater vorliegen. Die sehr detaillierten Fragen helfen einerseits den Müttern, sich genauer zu erinnern und ermöglichen andererseits der Unterhaltsvorschusskasse, die Angaben der Mütter auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen und eine Entscheidung über die Bewilligung oder

Ablehnung zu fällen. Unbedingt notwendig sind dabei eine sensible Herangehensweise und ein hohes Maß an Menschenkenntnis.

Heranziehung

Die Unterhaltspflichtigen erhalten die Information, dass ein Antrag gestellt wurde und es erfolgt die Zusendung der Rechtswahrungsanzeige, aufgrund derer der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Land NRW, vertreten durch das jeweilige Jugendamt, übergeht.

Seit dem 01.07.2019 werden Unterhaltsverpflichtete, die vor diesem Datum noch keine Unterhaltsvorschussleistungen bezogen haben, durch das Landesamt für Finanzen herangezogen. In den Fällen, in denen das Landesamt für Finanzen die Heranziehung übernimmt, werden der Antrag und alle für die Heranziehung relevanten Unterlagen über das Behördenportal übermittelt.

Für Anträge, die bis zum 30.06.2019 gestellt wurden, ist hinsichtlich der Einkommensüberprüfung die Unterhaltsvorschussstelle zuständig. Die Verfolgung der Einnahmen erfolgt durch die Stadtkasse Mettmann. Auch im Fall einer Neubeantragung = weitere/nochmalige Beantragung für dasselbe Kind nach dem 01.07.2019 und einer anschließenden Bewilligung wird die Einnahmeverfolgung weiterhin von der Stadtkasse wahrgenommen. Dies wurde in Abstimmung mit der Stadtkasse mit Verfügung vom 17.08.2023 so festgelegt, siehe Anlage.

In diesen Fällen wird zunächst jährlich die Zahlungsfähigkeit der/des Unterhaltspflichtigen von der UVG-Stelle überprüft. Die/der Unterhaltspflichtige muss die Vorschussleistung nur dann ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn er/sie über ein Mindesteinkommen bzw. ein darüber hinaus liegendes Einkommen verfügt. Der Selbstbehalt liegt aktuell **für Erwerbstätige bei 1450,- EUR, für Nichterwerbstätige bei 1200,-EUR**. Werden keine Einkommensbelege eingereicht, gilt die/der Zahlungspflichtige als voll leistungsfähig, d.h. es muss die gesamte Vorschussleistung zurückgezahlt werden.

Kommt die/der Unterhaltspflichtige ihrer/seiner Zahlungspflicht nicht freiwillig nach, kann die Unterhaltsvorschusskasse einen eigenen Unterhaltstitel bei Gericht erwirken, mit dem der laufende und rückständige Unterhaltsvorschussbetrag gepfändet werden kann. Sollte der vom unterhaltspflichtigen Elternteil zu zahlende Unterhalt über dem Unterhaltsvorschussbetrag liegen, wird in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Beistandschaften ein Titel für das Kind über den Gesamtbetrag erwirkt. Der auf die Unterhaltsvorschusskasse entfallene Teil ist dann ggf. umzuschreiben. Bei der Zusammenarbeit mit dem anderen Sachgebiet ist auf die Vorschriften des Datenschutzes zu achten. Die entsprechenden Einverständniserklärungen sind einzuholen. Bei

Fällen, in denen nur noch ein Rückstand zu tilgen ist, ist ein Mahn- und Vollstreckungsbescheid sinnvoller.

Aufgrund des erwirkten Titels kann dann die Vollstreckung durch die Stadtkasse betrieben werden (z.B. durch eine Lohnpfändung oder eine Kontenpfändung). Bei Selbständigen, oder wenn der Arbeitgeber des Unterhaltsschuldners nicht bekannt ist, gibt es die Möglichkeit der Mobiliarpfändung oder der Taschenpfändung durch den Gerichtsvollzieher mit Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Auch wenn kein Geldeingang zu verzeichnen ist, wird mit diesen Maßnahmen die Verjährung unterbrochen.

Die Heranziehung der Pflichtigen zur Zahlung beinhaltet u.a. auch Ratenvereinbarungen.

Bezieht der Zahlungspflichtige Krankengeld oder Leistungen bei der Arbeitsagentur, kann dort direkt (ohne Titel) abgezweigt werden.

Zudem ist regelmäßig ein größerer Ermittlungsaufwand nötig, wenn der Pflichtige ohne Angabe einer neuen Adresse umzieht oder ins Ausland verzieht. Die Auslandsheranziehung ist ebenso wie die Berechnung der Leistungsfähigkeit von Selbstständigen eine sehr komplexe und zeitintensive Aufgabe, vor allem, wenn die Kooperationsbereitschaft des familienfernen Elternteils gering ist.

Zusammenfassend nehmen die Mitarbeiterinnen alle mit einer Beantragung, Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen zusammenhängenden Tätigkeiten wahr, ohne dass einzelne Personalanteile ausschließlich einem Rückforderungsmanagement zufallen.

Eine Aussage dazu, wie lange es durchschnittlich dauert, bis eine Rückforderung realisiert werden kann, kann nicht abgegeben werden.

Ist-Zustand in Mettmann

Für die Sachbearbeitung der Unterhaltsvorschussleistungen stehen 1,5 Stellen zur Verfügung.

Zurzeit ist eine Vollzeitkraft mit 39 Wochenstunden und eine Teilzeitkraft mit 22,6 Wochenstunden beschäftigt.

Bis Ende 2024 waren die im Stellenplan hinterlegten 1,5 Stellen mit drei 0,5-Teilzeitstellen besetzt. Zum 31.12.2024 ist eine Mitarbeiterin in Pension gegangen. Zum 28.02.2025 wurde eine weitere Sachbearbeiterin in die Rente verabschiedet, sodass die verbleibende 0,5-Kraft das Sachgebiet alleine bearbeitet hat, bis zum 01.05.2025 eine neue Kollegin in Vollzeit eingestellt werden konnte. Da die bis dahin noch tätige 0,5-Kraft zu 100 % in den Bereich der „wirtschaftlichen Jugendhilfe“

wechseln sollte, wurde zum 01.10.2025 die Teilzeitkraft mit 22,6 Wochenstunden eingestellt und die interne Umsetzung der Kollegin zur „wirtschaftlichen Jugendhilfe“ konnte erfolgen.

Zum 01.04.2026 geht eine Kollegin den Mutterschutz und wird voraussichtlich zum 01.09.2026 wiederkehren.

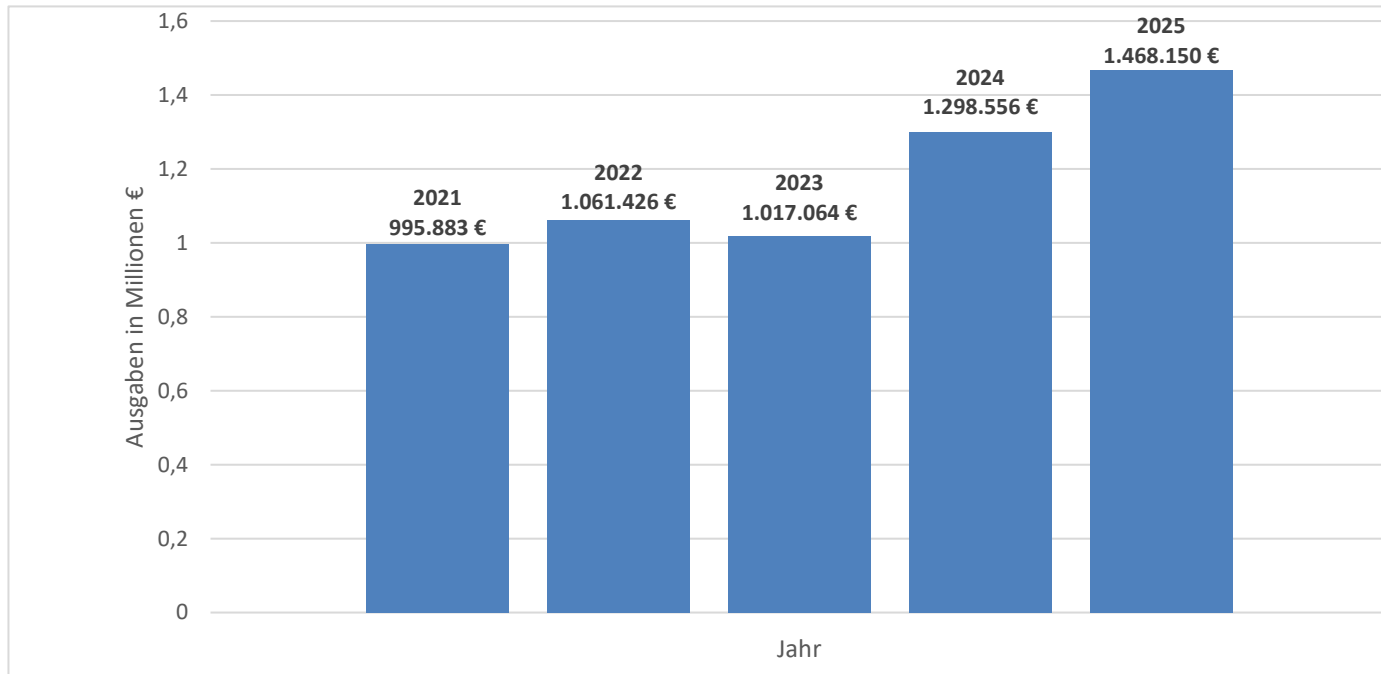
Einstellung

Die Einstellung eines Falles erfolgt wegen Erreichens der Volljährigkeit, Erreichens der Altersgrenze von 12 Jahren, weil der familienferne Elternteil (wieder) regelmäßig und in ausreichender Höhe Unterhalt zahlt, weil die Eltern wieder zusammengezogen sind, wegen des Wegzugs von Leistungsempfänger und Kind oder auch aufgrund fehlender Mitwirkung des Leistungsempfängers. Wenn ein Fall eingestellt wird und keine Unterhaltsrückstände bestehen, kommt die Akte ins Archiv. Dass nach Einstellung der laufenden Unterhaltsvorschussleistung keine Rückstände mehr zu tilgen sind, ist jedoch äußerst selten. Der Fall wird als sogenannter Altfall weiterbearbeitet.

Altfälle

Zurzeit sind 325 Altfälle in Bearbeitung. Auch hier wird weiterhin die gesamte Bandbreite der Heranziehungsmöglichkeiten genutzt. Erst wenn der gesamte Rückstand beglichen oder bei Aussichtslosigkeit durch die Stadtkasse niedergeschlagen worden ist, können auch diese Akten archiviert werden. Da ständig laufende Fälle mit Rückständen eingestellt werden (neuer Altfall), bleibt der Bestand an Altfällen immer relativ hoch.

Ausgaben / Einnahmen Vergleich

Ausgaben:

Lfd. Fälle zum Stichtag 31.12.:	352	345	321	381	406
---------------------------------	-----	-----	-----	-----	-----

Es werden 70 % der Ausgaben vom Land / Bund erstattet.

Es hat im Jahr 2022 eine signifikante Verschiebung von 59 Fällen aus der 2. Altersklasse mit 236 EUR/Monat in die 3. Altersklasse mit 314 EUR/Monat stattgefunden. Im Jahr 2025 hat neben dem Anstieg der Fälle ebenso eine große Verschiebung aus der 2. Altersklasse mit 299 EUR/Monat in die 3. Altersklasse mit 394 EUR/Monat stattgefunden.

Dieser Trend von steigenden Fallzahlen und damit verbundenen Kostensteigerungen wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Durch die Steigerung der Fallzahlen und der längeren Bezugsdauer wächst auch der Personalbedarf in der Unterhaltsvorschussstelle weiterhin an.

Einnahmen:

Jahr	Summe UH-Pflichtige	Eingezogene Beträge	Prozent
2021	447.376,89 €	2.327,00 €	0,52%
2022	678.099,24 €	96.685,23 €	14,26%
2023	830.802,02 €	90.171,58 €	10,85%
2024	988.422,99 €	85.243,82 €	8,62%
2025	995.881,91 €	54.722,04 €	5,49%

50 % dieser Einnahmen müssen an das Land / den Bund abgeführt werden.

Es kann seitens des Jugendamtes keine Aussage getroffen werden, inwieweit Einnahmen vom LaFin im Verhältnis zu den städtischen Ausgaben realisiert werden.

Der hohe Einnahmeansatz im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 resultierte aus einer Wiederaufnahme und Aufarbeitung der Einnahmeverfolgung für das Jahr 2022, die in den Vorjahren nur ansatzweise betrieben wurde.

Die geringen Einnahmen in 2024 und 2025 sind mit einer geringeren Zahlungsmoral, sowie mit der Tatsache zu erklären, dass das Sachgebiet des Unterhaltsvorschusses in der Vergangenheit wie oben beschrieben personell nur eingeschränkt besetzt war und der Fokus auf die Antragsbewilligung gelegt wurde, somit für die Heranziehung von Altfällen neben dem normalen Tagesgeschäft nur eingeschränkt Kapazitäten zur Verfügung standen.

Es soll jedoch zukünftig weiterhin besonders intensiv an der Erhöhung der Rückholquote gearbeitet werden. So können zu einem Teil die erhöhten Ausgaben kompensiert werden. Mit der Reform von 2017 ging zwar eine geringfügige Erhöhung der Kostenbeteiligung von Land und Bund (von 67 % auf 70 %) einher. Diese Ausgleichszahlung berücksichtigt aber nur die reine Unterhaltsleistung.

Zudem zeigt der Bundestrend anhand der Statistik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für Nordrhein-Westfalen, dass das Verhältnis Ausgaben zu Einnahmen insgesamt eine sehr ungünstige Verteilung zu Lasten der Ausgaben hat, bzw. die Summe der offenen Forderungen jährlich kumulierend steigt:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

UVG-Statistik für Nordrhein-Westfalen:

Jahr	Summe der Leistungsausgaben im Kalenderjahr	Summe der offenen Forderungen nach § 7 UVG	Einnahmen aus dem Rückgriff nach § 7 UVG im Kalenderjahr	Erlass oder unbefristete Niederschlagung von bereits zum Soll stehenden Forderungen des Landes nach § 7 UVG im Kalenderjahr
2021	538.713.814 €	719.265.385 €	95.870.733 €	7.783.901 €
2022	550.636.222 €	896.131.651 €	116.063.227 €	9.340.548 €
2023	610.716.030 €	1.059.397.250 €	100.852.817 €	9.359.575 €
2024	726.400.132 €	1.248.452.241 €	119.325.284 €	14.068.063 €

Rückgriff beim anderen Elternteil in Fällen, in denen in der Zeit vom 01.01. - 31.12. die Unterhaltsleistung ganz aufgehoben worden ist:

Jahr	Gesamtzahl an aufgehobenen Fällen	Zahl der Fälle, in denen die Prüfung des Jugendamtes ergab, dass Unterhaltsansprüche des Kindes nicht auf das Land übergegangen sind bzw. diese Prüfung nicht abgeschlossen werden konnte					
		insgesamt (Summe 1. - 5.)	Grund:				
			1. Leistungsunfähigkeit nach BGB	2. Vater unbekannt	3. Tod des Unterhaltspflichtigen	4. kein Unterhaltsanspruch aus sonstigen Gründen	5. Prüfung noch nicht abgeschlossen
2021	41.920	13.538	4.889	611	925	1.860	5.253
2022	42.609	12.430	3.874	516	1.148	1.819	5.073
2023	40.736	11.484	3.674	481	1.197	1.336	4.796
2024	39.282	10.360	3.319	514	1.165	1.300	4.062

Gez. Paas

Anlage

Austausch zum Thema Vollstreckung / Mahnverfahren am 17.8.2023

TeilnehmerInnen: Herr Heller, Frau Meiswinkel-Erkens, Herr Frerks,

Herr Schenck, Frau Köpke, Frau Märtens, Frau Kaufung

Folgendes wurde besprochen und abschließend festgehalten:

- alle Forderungen werden durch die Fachabteilung (hier: WiJu und UVG) zum Soll gestellt
- durch die Sachgebiete WiJu und UVG werden keine weiteren Titel / Mahnbescheide/ Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse mehr erwirkt, dies erfolgt ausschließlich durch die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
- spätestens alle 2- 3 Monate wird durch die Stadtkasse gemahnt und vollstreckt
- die Stadtkasse schickt vor einer Mahnung eine Liste an die Fachabteilung der zu entnehmen ist, welche Schuldner gemahnt werden (nach Prüfung durch das jeweilige Sachgebiet erfolgt eine Rückmeldung an die Stadtkasse, ob ggfs. Hinderungsgründe vorliegen)
- die Fachabteilung teilt der Stadtkasse alle wichtigen Informationen mit (z.B. Arbeitgeber) und alle Vollstreckungsmaßnahmen die bereits erfolgt sind (z.B. auch wenn Mahnbescheide, Unterhaltsfestsetzungsbeschlüsse etc.) vorliegen
- durch die regelmäßigen Mahn- und Vollstreckungsläufe wird die Verjährung und Verwirkung unterbrochen, daher braucht der Unterhaltsschuldner nicht mehr 1 x jährlich durch die Fachabteilung angeschrieben werden
- liegen Vorpfändungen vor, teilt dies die Fachabteilung der Stadtkasse mit